

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00552 vom 18. Dezember 2025**

ZH Verwaltungsgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_VB.2025.00552](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht_VB.2025.00552)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00552 du 18 décembre 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00552 del 18 dicembre 2025

## **Regeste**

[Der Beschwerdegegner verfügte nach einer Verurteilung aufgrund einer Tätlichkeit gegen eine Schülerin, dass die 71-jährige Beschwerdeführerin künftig nicht mehr als Vikarin eingesetzt wird.] Die Aussagen der Beschwerdeführerin zur Tätlichkeit zeigen, dass diese ihr eigenes Verhalten nicht reflektiert hat. Vor diesem Hintergrund ging der Beschwerdegegner zu Recht davon aus, dass die Beschwerdeführerin ihrer Aufgabe als Lehrperson nicht gewachsen ist. Hinzu kommt, dass das Personalgesetz ein Arbeitsverhältnis mit einer über 65-jährigen Person nur in Ausnahmefällen zulässt (E. 3.4.2). Abweisung.

## **Erwägungen**

### **E. 4**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 65a Abs. 3 VRG; VGr, 3. Oktober 2018, VB.2018.00349, E. 8.2). Der Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

### **E. 6**

Gegen Entscheide auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) nur zulässig, wenn es sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit handelt (Art. 83 lit. g e contrario BGG). Vermögensrechtlicher Natur sind Streitigkeiten dann, wenn mit ihnen vordringlich wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Nach Art. 85 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 BGG ist die Beschwerde auf dem Gebiet der öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse darüber hinaus nur zulässig, wenn der Streitwert mindestens Fr. 15'000.- beträgt oder sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt. Lautet das Begehren wie hier nicht auf Bezahlung einer bestimmten Geldsumme, legt das Bundesgericht den Streitwert nach Ermessen fest, wobei der Streitwert allenfalls nach einem objektiven Massstab zu schätzen ist. Beträgt der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- und stellt sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, so steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, so hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG; VGr, 3. Oktober 2018, VB.2018.00349, E. 9 zum Ganzen und mit Hinweisen ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.